

Urteil

AG-FamG Bochum, §§ 1601, 1671 Abs. 2
Ziff. 2 BGB

**Alleiniges Sorgerecht bei mangelhafter
Kommunikation**

1. Zur Leistungsfähigkeit eines in Teilzeit beschäftigten Ausländers mit nicht konkretisierten Unterhaltspflichten gegenüber Kindern im Heimatland

2. Zur Schädlichkeit gemeinsamer Sorge, wenn die Eltern sich schon über das Umgangsrecht nicht verständigen können.

Urteil des AG – FamG Bochum vom 8.3.2006 – 56 F 671/05

Aus dem Sachverhalt:

Der Antragsteller hat die kubanische Staatsangehörigkeit, die Antragsgegnerin ist Deutsche. Nachdem der Antragsteller im November 2002 nach Deutschland kam, schlossen die Parteien am 27.2.2003 die Ehe miteinander. Aus der Ehe ist der am 4.9.2003 geborene Sohn R. hervorgegangen. Seit dem 10.5.2004 leben die Parteien voneinander getrennt. Zum damaligen Zeitpunkt ist der Antragsteller aus der vormals ehelichen Wohnung ausgezogen.

Der Antragsteller hat in Kuba den Beruf des Bautechnikers erlernt. Er ist derzeit beschäftigt in der Bar H. und er arbeitet für das A. in einer Teilzeittätigkeit [...]. Der Antragsteller begehrt im vorliegenden Verfahren die Scheidung der Ehe. [...] Die Antragsgegnerin stimmt dem Scheidungsantrag zu. Sie begehrt ihrerseits ab Rechtskraft der Scheidung die Titulierung des Kindesunterhalts und die Übertragung der elterlichen Sorge für R. auf sich. [...] Sie meint, angesichts der Meinungsverschiedenheiten komme eine gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge für R. nicht in Betracht. [...]

Der Antragsteller beantragt, beide Anträge zurückzuweisen. Er behauptet, in der Bar H. über er lediglich eine Teilzeittätigkeit aus, so daß sich ein Nettoverdienst in Höhe von 479 Euro monatlich ergebe. Beim A. verdiene er monatlich ca. 300 Euro, so daß sein Einkommen unter dem Selbstbehalt in Höhe von 890 Euro liege. Zur Zahlung des Kindesunterhalts sei er daher mangels Leistungsfähigkeit nicht in der Lage. Zudem sei zu berücksichtigen, daß er zwei Kindern aus 1. Ehe, nämlich dem am 3.9.1993 geborenen M. und dem am 10.5.1997 geborenen L. dem Grunde nach unterhaltspflichtig sei, da diese Kinder bei seiner 1. Ehefrau auf Kuba leben. Im übrigen habe das Jugendamt der Stadt Bochum im vereinfachten Verfahren [...] Unterhaltsansprüche für das Kind geltend gemacht. Im Hinblick auf den Antrag zur elterlichen Sorge meint der Antragsteller, ein Bedürfnis zur Regelung der

elterlichen Sorge bestehe nicht, da ein Gespräch zwischen ihnen durchaus möglich sei.

Das Gericht hat dem Kind R. eine Verfahrenspflegerin beigeordnet. Insofern wird auf die Stellungnahme der Verfahrenspflegerin Frau D. vom 9.1.2006 Bezug genommen. [...]

Aus den Gründen:

II.

Der Anspruch auf Zahlung des Kindesunterhalts ergibt sich gemäß den §§ 1601 ff. BGB. Die Bedürftigkeit von R. steht außer Streit. Der Höhe nach bemißt sich der Unterhaltsanspruch entsprechend dem Einkommen des auf Barunterhalt in Anspruch genommenen Antragstellers.

Dabei verkennt das Gericht nicht, daß der Antragsteller nach seinem Vortrag lediglich zwei Teilzeittätigkeiten ausübt und ein Einkommen unterhalb des Selbstbehalts von 890 Euro erzielt. Es kann jedoch zur Überzeugung des Gerichts dahinstehen, in welchem Umfang der Antragsteller in B. einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Denn nachdem der Antragsteller seit November 2002 in der Bundesrepublik Deutschland ist und seit nunmehr fast 2 Jahren von seiner Ehefrau getrennt lebt, trifft ihn im Hinblick auf die Zahlung des Kindesunterhalts ein gesteigerte Erwerbsobliegenheit. Das heißt, er muß alles in seiner Kraft stehende unternehmen, um eine Erwerbstätigkeit zu bekommen. Diese Erwerbsbemühungen müssen sich auf das gesamte Bundesgebiet beziehen und nicht nur – wie sich dies aus den handschriftlichen Aufzeichnungen ergibt – im Großraum B. [...]. Bei derartig gekennzeichneten Erwerbsbemühungen wäre es dem Antragsteller zur Überzeugung des Gerichts gelungen, eine Vollzeittätigkeit als Aushilfsarbeiter mit einem Bruttolohn von 10 Euro zu bekommen. Dies bedeutet, daß ihm bei Steuerklasse 1 und einem Kinderfreibetrag für 0,5 Kinder ein Betrag in Höhe von 1.150 Euro zur Verfügung steht. Damit ist der Antragsteller ohne weiteres in der Lage, den geforderten Kindesunterhalt zu zahlen.

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aufgrund der Tatsache, daß der Antragsteller sich auf seine mangelnden Deutschkenntnisse beruft. Denn wie sich in der mündlichen Verhandlung vom 22.2.2006 ergeben hat, spricht er auch mit seiner neuen Partnerin deutsch. Dieses „Ausländerdeutsch“, d.h. ein grammatikalisch nicht einwandfreies Deutsch, ist zur Überzeugung des Gerichts auch für einfache Tätigkeiten völlig ausreichend. Auch soweit der Antragsteller auf seine zwei Kinder aus 1. Ehe verweist, die bei seiner 1. Ehefrau in Kuba leben, ergibt sich keine Änderung. Denn ob und in welchem Umfang der Antragsteller insofern unterhaltspflichtig ist, ist in keiner Weise ersichtlich. Allein der Hinweis auf eine möglicherweise dem Grunde nach bestehende Unterhalts-

pflcht ist keine Rechtfertigung, eine Mangelverteilung vorzunehmen.

Die Antragsgegnerin ist auch berechtigt, den vorliegenden Unterhaltsanspruch geltend zu machen. Eine anderweitige Rechtshängigkeit ist nicht gegeben. Zwar hat das Jugendamt der Stadt B. [...] einen Unterhaltsanspruch geltend gemacht. Auf den Widerspruch des Antragstellers hat der Rechtspfleger durch Verfügung vom 16.5.2005 das Jugendamt über die Einwendungen des Antragstellers unterrichtet. Ein Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens ist innerhalb von 6 Monaten nicht gestellt worden. Damit gilt der Antrag auf Durchführung des vereinfachten Verfahrens gem. § 651 Abs. 6 ZPO als zurückgenommen. Die Antragsgegnerin ist daher zur Geltendmachung des Anspruches aktiv legitimiert.

III.

Auf Antrag der Kindesmutter war die elterliche Sorge für R. auf sie zu übertragen, § 1671 Abs. 2 Ziff. 2 BGB. Denn die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und die Übertragung auf die Kindesmutter entspricht zur Überzeugung des Gerichts am besten dem Wohl des Kindes.

Die Regelung der elterlichen Sorge in § 1671 BGB enthält kein Regel-Ausnahme-Verhältnis in

dem Sinne, daß eine Priorität zugunsten der gemeinsamen elterlichen Sorge besteht und die Alleinsorge eines Elternteils nur in Ausnahmefällen als ultima ratio in Betracht kommt (vgl. BGH NJW 2000, 504 f.). Die gerichtliche Entscheidung hat sich vielmehr allein daran zu orientieren, ob die gemeinsame elterliche Sorge oder die Alleinsorge eines Elternteils dem Wohl des Kindes am besten dient. Entscheidend dabei ist, ob zwischen den Eltern eine Grundlage vorhanden ist, die es ihnen ermöglicht, konstruktiv zum Wohl des Kindes gemeinsam dessen Belange in vernünftiger Weise zu regeln. Ein gemeinsames Sorgerecht setzt dabei jedoch voraus, daß bei beiden Elternteilen in Fragen grundsätzlicher Bedeutung ein Mindestmaß nicht nur an Kooperationsbereitschaft, sondern auch an Kooperationsfähigkeit vorhanden ist.

Diese Voraussetzungen sind zur Überzeugung des Gerichts im vorliegenden Verfahren nicht gegeben. Dies ergibt sich vorliegend besonders anschaulich an der Frage des Umgangsrechts des Kindesvaters. Nach Einschaltung der Verfahrenspflegerin waren sowohl die Kindesmutter als auch die Verfahrenspflegerin der Meinung, mit dem Kindsvater sei eine einvernehmliche Regelung zum Umgangsrecht getroffen worden. Wie sich in der mündlichen Verhandlung vom 22.2.2006 ergeben hat, war dies für den Antragsteller jedoch in keinem Fall gegeben. Er wollte nur einmal dem Wunsch der Kindesmutter entsprochen haben, jedoch keine endgültige Regelung treffen.

Die damit aufgezeigten Probleme können zur Überzeugung des Gerichts nicht allein auf Sprachprobleme des Antragstellers zurückgeführt werden. Denn wie bereits ausgeführt, spricht der Antragsteller auch mit seiner Lebenspartnerin deutsch, so daß Alltagsprobleme durchaus lösbar sein müßten. Entscheidend ist vielmehr entsprechend den Ausführungen der Verfahrenspflegerin, daß jeder Elternteil in seinen Vorstellungen und Wahrheiten so verhaftet ist, daß sie keine gemeinsame Basis finden können und daher auch nicht Belange zum Wohle des Kindes wahrnehmen können.

Vor diesem Hintergrund würde die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge bedeuten, die Eltern in ständige von ihnen nicht zu bewältigende Konfliktsituationen zu zwingen, die zwangsläufig nachteilige Auswirkungen auf das Kind haben würden. Zur Überzeugung des Gerichts müssen deshalb die Abstimmungserfordernisse so gering wie möglich gehalten werden. Dies ist nur durch die Alleinsorge eines Elternteils möglich, wofür vorliegend allein die Kindesmutter in Betracht kommt, bei der R. seit der Trennung der Eltern lebt.